Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Lohme vom 23. September 2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung des § 4 Höhe

In § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Lohme vom 23.09.2015 wird Satz 1 folgendermaßen ersetzt:

Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) im Erhebungsgebiet

	voll	ermäßigt	
	1,00 €	0,75 €	
Jahreskurkarten	30,00 €	20,00 €	8 - ¥

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lohme, den. 21.12. 2021	(Ausfertigungsdatum)	
Klöckner Bürgermeisterin	Ssung für das Land Mecklenburg – Vorpommern w	
gegen Verfahrens- und Formvorschrifte sind, nach Ablauf eines Jahres seit der Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß i Tatsache, aus der sich der Verstoß erg	en, die in dem genannten Gesetz enthalten oder a öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nich nnerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnu jibt, gegenüber der Gemeinde Lohme geltend gen gs- und Bekanntmachungsvorschriften stets gelter	ufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ht mehr geltend gemacht werden kann. Diese ung der verletzten Vorschrift und der nacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine
Verfahrensvermerk: - Öffentliche Bekanntmachung -	abzunehmen am: 28.12.2021 abgenommen am:	bestätigt:
Bekanntmachungsort:	☐ Schaukasten Dorfplatz (außerhalb des Gebäud ☐ Schaukasten im Ortsteil Hagen an der Bushalt	